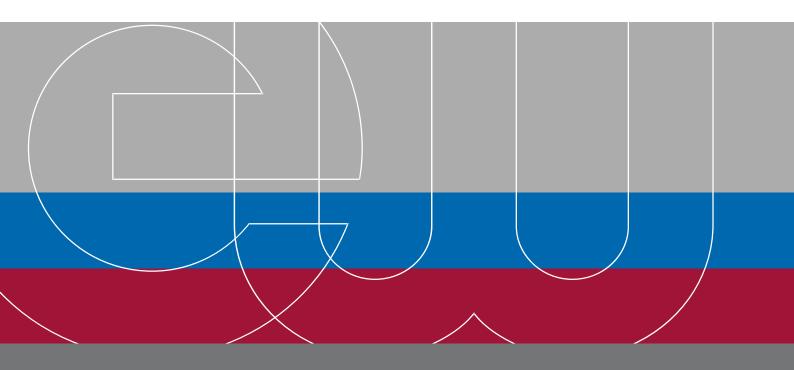


BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz (Stand 9. Oktober 2019)

Berlin, 28. Oktober 2019





Die Bundesregierung hat am 9. Oktober 2019 den **Gesetzesentwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz** und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt. Mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) sollen die Klimaschutzziele der Bundesregierung gesetzlich normiert werden. Dabei werden die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 in jährliche Emissionsbudgets für jeden Sektor übertragen. Für den Energiesektor sind abweichend davon die zwei Stützjahre bis 2030 vorgesehen. Anpassungen dieser Emissionsbudgets sollen im Verordnungsweg erfolgen können. Darüber hinaus soll das Gesetz allein die öffentliche Hand verpflichten, hingegen grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung für Private entfalten. Die Einhaltung der Emissionsbudgets ist Aufgabe des Ministeriums, in dessen Geschäftsbereich der jeweilige Sektor fällt.

Die vorliegende ausführliche **Stellungnahme des BDEW zum Gesetzesentwurf** ergänzt die Kurzstellungnahme des BDEW vom 8. Oktober 2019 für die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes und schreibt diese im Lichte des Kabinettsbeschlusses mit konkreten Textänderungsvorschlägen fort.

Kernforderungen des BDEW

1

- Im Einklang mit den Ergebnissen der KWSB sollte die Jahresemissionsmenge für die Energiewirtschaft für das Jahr 2030 179 Mio. t CO_{2eq} betragen.
- Es sollte klar geregelt werden, dass es <u>keine</u> Übertragbarkeit von Minderungszielen aus dem Nicht-ETS-Bereich in den ETS-Bereich geben darf.
- Die Prüfung des Erfordernisses von Sofortprogrammen ist für die Energiewirtschaft auf die Jahre 2022 und 2030 zu beschränken. In Ergänzung zur Prüfung dieser Zielerreichung beim Klimaschutz sollte die Pflicht für eine umfassende Bewertung des Fortschritts im Sinne der KWSB-Empfehlungen aufgenommen werden, die Aspekte von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit der Energieversorgung, Strukturentwicklung und Beschäftigung berücksichtigt.
- Die Notwendigkeit der Erstellung eines Sofortprogrammes sollte nur bei wesentlichem Abweichen vom Minderungspfad (größer 1 Prozent) vorgesehen werden. Es sollte festgelegt werden, dass die Maßnahmen des Sofortprogrammes unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sein müssen.
- Um ein sachgerechtes und robustes Datenmonitoring zu ermöglichen muss die Pflicht für das Umweltbundesamt, Emissionsdaten des Vorjahres bis zum 15. März des Folgejahres vorzulegen, auf den 30. Juni verschoben werden.
- Ein Zukauf von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten sollte bei der Überprüfung der Jahresemissionsmengen anteilig berücksichtigt werden, soweit der Zukauf im Rahmen eines nationalen Systems zur CO₂-Bepreisung erfolgt.
- Zur Herstellung von mehr Kohärenz sollte beim Gesetzeszweck klargestellt werden, dass sich das Gesetz allein an die öffentliche Hand richtet.
- Bei der Festlegung von Minderungspfaden über 2030 hinaus sind Bundestag, Bundesrat und die beteiligten Kreise zwingend einzubeziehen.



1. 1:1-Umsetzung der KWSB-Empfehlungen

Der BDEW lehnt die Festlegung von Jahresemissionswerten über die Vorgaben aus der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (KWSB) ab und verweist auf die energie- und strukturpolitischen Implikationen eines Abweichens von den KWSB-Empfehlungen. Darüber hinaus sollten die spezifischen Anforderungen an die einzelnen Sektoren explizit im Gesetz beschrieben werden. Die Formulierungen in den §§ 4 und 8 genügen dem nicht.

Für die Energiewirtschaft gibt es mit dem europäischen Emissionshandelssystem (ETS) und den Empfehlungen der KWSB bereits zwei zielführende Elemente zur CO₂-Reduktion. Weitergehende Maßnahmen und Zielverschärfungen sind aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht notwendig. Vielmehr sollte sich die Bundesregierung darauf konzentrieren, die KWSB-Empfehlungen 1:1 umzusetzen. Alles andere gefährdet den hart erarbeiteten gesellschaftlichen Konsens zum Kohleausstieg.

Die einseitige Fokussierung des Klimaschutzgesetzes auf CO₂-Minderungen in den verschiedenen Sektoren und das Klimaschutzziel für das Jahr 2030 wird in dem gegenwärtigen Entwurf den Beschlüssen der KWSB nicht gerecht. Die Empfehlungen der KWSB haben ein weites Blickfeld und beachten auch Versorgungssicherheit, Strompreisentwicklung sowie den sozialverträglichen Strukturwandel in den von der Braunkohle geprägten Regionen. Diesem Umstand sollte das Klimaschutzgesetz mehr Beachtung schenken.

Die Handlungsempfehlungen im Endbericht der KWSB vom 26. Januar 2019 geben eindeutig vor, wie der Energiesektor sein sektorspezifisches Klimaschutzziel für 2030 unter Wahrung der Versorgungssicherheit für Strom und leitungsgebundene Wärme, unter Sicherstellung von bezahlbaren und wettbewerbsfähigen Strompreisen sowie der Sozialverträglichkeit aller Maßnahmen erreichen kann. Diese Maßnahmen zur Umsetzung der KWSB-Beschlüsse sollen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 in Hinblick auf ihre Zielerreichung und ihrer Auswirkungen überprüft werden. Die Kohleverstromung soll dabei schrittweise reduziert werden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sollen die Treibhausgasemissionen der Energiewirtschaft zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig sinken. In der Begründung dazu wird auf die Emissionswerte aus dem KWSB-Abschlussbericht für die Jahre 2020, 2022 und 2030 (280 Mio. t CO₂-Äquivalent für 2020 bzw. 175 Mio. t für 2030) verwiesen. Der Wert von 257 Mio. t CO₂-Äquivalent für das Jahr 2022 soll der im KWSB-Bericht enthaltenen Minderung von minus 45 Prozent im Vergleich zu 1990 entsprechen. Der Wert für 2030 rangiert zudem am unteren Ende der Vorgaben aus dem Klimaschutzplan 2050 (175 - 183 Mio. t CO₂ für 2030). In Anlage 2 zu § 4 des Gesetzesentwurfes werden die drei Jahresemissionsmengen für 2020, 2022 und 2030 auch in einer Gesamttabelle festgehalten.

§ 8 legt den Prozess für Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen für die Sektoren fest. Werden in einem Berichtsjahr die zulässigen Jahresemissionsmengen überschritten, dann legt das zuständige Bundesministerium innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Emissionsdaten ein Sofortprogramm vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die Folgejahre sicherstellen soll. Dieser Mechanismus greift ab 2023 und wird dann in 3-Jahres-Schritten auf die Energiewirtschaft übertragen (Absatz 4).



Damit könnten zu den festen Jahresemissionsmengen für die Energiewirtschaft in den Jahren 2020, 2022 und 2029 noch die Berichtsjahre 2023, 2026 und 2029 treten, was wiederum zusätzlich für die Jahre 2025 und 2028 eine Zuschreibung von festen Jahresemissionsmengen bedeuten würde. In Anlage 2 finden sich für diese Jahre keine Werte, somit legt die Vermutung nah, dass die Bundesregierung dafür die "indikativen" Werte aus der Gesetzesbegründung heranziehen könnte.

- ightarrow Die Prüfung des Erfordernisses von Sofortprogrammen ist für die Energiewirtschaft auf die Jahre 2022 und 2030 zu beschränken.
- → In Ergänzung zur Prüfung der Zielerreichung beim Klimaschutz sollte in § 8 Abs. 4 die Pflicht für eine umfassende Bewertung des Fortschritts im Sinne der KWSB-Empfehlungen aufgenommen werden, die Aspekte von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit der Energieversorgung, Strukturentwicklung und Beschäftigung berücksichtigt.
- → Die für 2022 vorgesehene Jahresemissionsmenge von 257 Mio. t CO₂ darf nicht so interpretiert werden, dass der von der KWSB empfohlene Marktaustritt von Kohlekraftwerken schon Ende 2021 und nicht, wie von der KWSB empfohlen, erst Ende 2022 vollzogen sein müsste. Die Stilllegungen würden damit deutlich vorgezogen und nicht gemäß den Empfehlungen der KWSB 1:1 umgesetzt. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.
- \rightarrow Für die Energiewirtschaft sollte die Jahresemissionsmenge in Einklang mit den Berechnungen der KWSB für das Jahr 2030 nicht 175 sondern 179 Mio. t CO_{2eq} betragen.

2. Keine Übertragbarkeit von Minderungszielen aus dem Nicht-ETS-Bereich in den ETS-Bereich

Kritisch zu bewerten ist § 4 Abs. 2 im Hinblick auf mögliche Verschiebungen von Minderungsanstrengungen zwischen den verschiedenen Sektoren. Hier werden Maßnahmen in anderen
Sektoren bzw. sektorübergreifende Maßnahmen als mögliche Lösungsoption bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen genannt. Dies enthält ein enormes Risiko für alle Sektoren,
insbesondere aber die Energiewirtschaft, denn sollten andere Sektoren (bisher v. a. der Verkehr) Schwierigkeiten beim Erreichen ihrer Ziele haben, könnte es für die Politik eine vermeintliche Lösung sein, diese CO₂-Reduktion zusätzlich in der Energiewirtschaft zu realisieren. Damit wird Zielerreichung bestraft, Nicht-Zielerreichung belohnt und Planungssicherheit
gefährdet. Es gibt zudem im Gesetzesentwurf keine Regelung, die Kriterien und Maßnahmen
für die Berücksichtigung von Effekten durch Sektorkopplung adressiert.

In § 4 Abs. 5 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 zu ändern und über das Jahr 2030 hinaus jährlich absinkende Emissionsmengen bestimmen zu dürfen. Da einzelne Sektoren in den Bundesländern unterschiedliches Gewicht haben, ist dies allein aus demokratietheoretischen Gründen heraus abzulehnen. Außerdem bietet die Verordnungsermächtigung für den Zeitraum nach 2030 die Gefahr, dass die Klimaschutzziele für die Energiewirtschaft in einer Art und Weise verschärft werden, die den Empfehlungen der



KWSB entgegenstehen, die einen vollständigen Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 - mit der Option diesen Zeitpunkt auf 2035 vorzuziehen - vorgesehen hat. Die Absätze 2 und 5 in § 4 sind also kaum geeignet, Vertrauensschutz und Planungssicherheit für die Energiewirtschaft zu schaffen.

→ Es sollte im Klimaschutzgesetz klar geregelt werden, dass es grundsätzlich keine Übertragbarkeit von Minderungszielen aus dem Nicht-ETS-Bereich in den ETS-Bereich geben darf. Dies würde ansonsten nicht nur den gesellschaftlichen Konsens der KWSB-Empfehlungen zum Kohleausstieg konterkarieren, sondern könnte mittelfristig auch eine Gefahr für die Versorgungssicherheit darstellen.

3. Weitere Kernthemen

Darüber hinaus sollte der in den §§ 5, 8 und 12 beschriebene Prozess aus Datenmonitoring durch das Umweltbundesamt (UBA), dessen Überprüfung durch Expertenkommission und die Erstellung eines Sofortprogrammes um mehrere Monate nach hinten verschoben werden. Die erforderlichen Erzeugungs- und Emissionsdaten liegen im März des Folgejahres für das abgelaufene Berichtsjahr nur als vorläufige Daten und grobe Schätzungen für die nationale Ebene vor und stellen keine robuste Grundlage für die Beurteilung sektoraler Zielverfehlungen oder Ausgestaltung zusätzlicher Maßnahmen dar.

Offen ist, wie die Bundesregierung die in § 8 Abs. 1 erwähnte Zuordnung von Sektoren zu den "zuständigen" Bundesministerien bewerkstelligen möchte. So gestaltet sich die Zuordnung bei den Themen der Sektorkopplung (u. a. KWK, Abwärmenutzung, Energieträgerwechsel im Wärmebereich und bei der Mobilität) schwierig. Am Beispiel des geplanten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) lässt sich sehr gut ableiten, dass Blockaden oder Wechsel von Teilzuständigkeiten zwischen den verschiedenen Bundesressorts an der Tagesordnung sind.

Die in § 13 festgelegte Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Insbesondere entspricht die Berücksichtigung von Treibhausgas-Vermeidungskosten bei den Investitionen einer Forderung des BDEW. Die Maßgabe, auch volkswirtschaftliche Kosten in die Wirtschaftlichkeitskriterien einzubeziehen, d. h. die Abkehr von betriebswirtschaftlichen Entscheidungskriterien (Abs. 3), ist dagegen kritisch zu bewerten.

4. Konkrete Textänderungsvorschläge zum Bundes-Klimaschutzgesetz

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge Nr. 1 bis 15 beziehen sich auf den Gesetzestext und zielen insbesondere darauf ab, mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Sektoren zu gewährleisten, mehr Beteiligung von Bundesrat und betroffenen Kreisen bei der Fortschreibung der Vorgaben und Programme zu erreichen und die durch das Klimaschutzgesetz ausgelösten Prozesse und Regelungsverfahren effizienter zu gestalten. Vorschlag Nr. 16 betrifft die Anlage 2 mit den zulässigen Jahresemissionsmengen. Vorschlag Nr. 17 betrifft das Gesetz nicht unmittelbar, sondern bezieht sich auf die vorgesehene unverhältnismäßig hohe personelle und finanzielle und damit ineffiziente Ausstattung des Expertenrates für Klimafragen gemäß Gesetzesbegründung.



Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

Änderungsvorschlag Nr. 1 zu § 1 Satz 1 (Zweck des Gesetzes)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten	Zweck dieses Gesetzes ist es die Bundes- regierung zu einem Verfahren zu ver- pflichten, das zum Schutz vor den Aus- wirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der deutschen Klimaschutz- ziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben nach der europäischen Kli- maschutzverordnung zu gewährleistent, um damit zum weltweiten Klimaschutz beizutragen

Begründung:

Gemäß Gesetzesentwurf (S. 2) soll das Gesetz die öffentliche Hand verpflichten, hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Private entfalten. Wesentlich für das Klimaschutzgesetz ist deshalb, dass es sich um eine Regelung handelt, mit der der Gesetzgeber allein die Bundesregierung zu einem Verfahren verpflichtet, das das Erreichen der festgelegten Klimaschutzziele gewährleistet.

Um dies sicherzustellen ist es begrüßenswert, dass § 4 Abs. 1 Satz 7 klarstellt, dass subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet werden. Zur Herstellung von mehr Kohärenz zwischen Gesetzeszweck in § 1 und § 4 sollte bereits in § 1 eine ergänzende Klarstellung eingefügt werden (siehe Vorschlag).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Gesetzentwurf nur die Emissionsminderung ("Mitigation") und nicht das Themenfeld "Anpassung an den Klimawandel" behandelt. Der Entwurf enthält insbesondere auch keine Maßnahmen z. B. zum Küsten- und Hochwasserschutz oder Ähnliches. Der Schutz vor den Auswirkungen kann nicht durch Deutschland alleine gewährleistet werden, da hierfür globale Anstrengungen erforderlich sind.

Es sollte zudem klargestellt werden, um welche europäischen Zielvorgaben es sich für Deutschland konkret handelt.

Die vorgeschlagene Formulierung zum Klimaschutz lehnt sich an die Zweckbestimmung in anderen Gesetzen zur Treibhausgasminderung (z. B. § 1 des TEHG) an.



Änderungsvorschlag Nr. 2 zu § 3 Abs. 2 (Nationale Klimaschutzziele)

(2) Die Möglichkeit, die nationalen Klima-	Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
	schutzziele teilweise im Rahmen von staa- tenübergreifenden Mechanismen zur Minde- rung von Treibhausgasemissionen zu errei-	schutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen oder Abbau von Treibhausgasen aus der Atmo-

Begründung

Das Erreichen der Treibhausgasneutralität wird absehbar nicht allein durch Nutzung von inländischen Kohlenstoffsenken dauerhaft erreicht werden können. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass auch für die Einhaltung der in § 9 Absatz 1 angesprochenen "No-Debit-Regel" hinsichtlich des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) im Einklang mit der europäischen Verordnung (EU) 2018/841 die Nutzung staatenübergreifender Mechanismen erforderlich werden könnte¹.

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt insbesondere sicher, dass die Bundesregierung die Flexibilitäten der Europäischen Klimaschutzverordnung und der LULUCF-Verordnung im Hinblick auf die Nutzung von Senkengutschriften in Anspruch nehmen kann, wenn dies für die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich erscheint.

¹ Siehe Gesetzesbegründung S. 42: Nach Anwendung der europäischen Anrechnungs- und Flexibilitätsregeln muss die Emissionsbilanz aus der Land- und Waldnutzung eines Mitgliedstaats ausgeglichen sein, das heißt die verbuchten Treibhausgasemissionen dürfen die verbuchten abgebauten CO2-Mengen nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine etwaige negative Bilanz durch den Zukauf von LULUCF-Gutschriften oder Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszugleichen.



Änderungsvorschlag Nr. 3 zu § 4 Abs. 2 (Jahresemissionsmengen)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019

Änderungsvorschlag des BDEW

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren in Anlage 1 zu ändern, sofern dies zur Sicherstellung der einheitlichen internationalen Berichterstattung über Treibhausgasemissionen erforderlich ist und unionsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren in Anlage 1 zu ändern, sofern dies zur Sicherstellung der einheitlichen internationalen Berichterstattung über Treibhausgasemissionen erforderlich ist und unionsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Bei einer Veränderung der Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren oder einer aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben geänderter Äquivalenzpotenziale einzelner Treibhausgase aktualisiert die Bundesregierung die nach Anlage 2 zulässigen Jahresemissionsmengen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen auf die Emissionen der Sektoren im Basisjahr 1990 und im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und den Sektorzielen des Klimaschutzplans.

Begründung:

Die Bundesregierung sollte ohne Zustimmung des Bundesrates formale und methodische Änderungen an den Jahresemissionsmengen vornehmen dürfen, sofern diese Änderungen auf geänderte unionsrechtliche Vorgaben zur Konkretisierung der internationale Berichterstattungsregeln zurückzuführen sind. Neben Veränderungen beim Sektorzuschnitt sollten hier auch Änderungen bei der Bilanzierung im Hinblick auf die Treibhausgaspotenziale einzelner Treibhausgase adressiert werden.

Es sollte klargestellt werden, dass bei einer solchen Anpassung hinsichtlich Sektorzuschnitt oder Treibhausgaspotenzial eine Rückrechnung für das Basisjahr 1990 erfolgen muss. Die neuen Jahresemissionsmengen der Sektoren ergeben sich dann aus den Minderungszielen des Klimaschutzplans, die sich auf das aktualisierte Basisjahr 1990 beziehen.



Änderungsvorschlag Nr. 4 zu § 4 Abs. 3 (Jahresemissionsmengen)

Gesetzesentwurf vom 9. Okto	ober 2019.	
-----------------------------	------------	--

(3) Über- oder unterschreiten die Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2021 in einem Sektor die jeweils zulässige Jahresemissionsmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis zum nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahr gleichmäßig angerechnet. Die Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung bleiben unberührt.

Änderungsvorschlag des BDEW

(3) Über- oder unterschreiten die Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2021 in einem Sektor die jeweils zulässige Jahresemissionsmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis zum nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahr gleichmäßig angerechnet. Die Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung bleiben unberührt. Ein Zukauf von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten nach § 7 Abs. 1 wird bei der Bestimmung der Differenzmengen anteilig berücksichtigt, soweit der Zukauf im Rahmen eines nationalen Systems zur CO₂-Bepreisung erfolgt.

Begründung:

Der Gesetzesbegründung zufolge muss eine Überschreitung von zukünftigen Jahresemissionsmengen abgezogen werden, um das unionsrechtlich vorgegebene Budgetziel einhalten zu können. Nach den Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung ist ggf. ein Zukauf von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten nach § 7 Absatz 1 nötig, um die Mehremissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich auszugleichen.

Allerdings löst nicht jede Zielabweichung einen Zukaufbedarf an europäischen Emissionszuweisungen aus, da Sektorzuschnitt und Ambitionsniveau der Anlage 2 von den Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung erheblich abweichen.

Ein solcher Zukauf ist im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung insbesondere im Rahmen des geplanten Festpreissystems für den nationalen Emissionshandel für Verkehr und Wärme vorgesehen². Die von der Bundesregierung zugekauften Emissionszuweisungen können zur Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung herangezogen werden. Über die Erfüllung der Abgabeverpflichtung im Rahmen der CO2-Bepreisung hinaus ist im Rahmen des nationalen Emissionshandels keine Doppelbelastung durch Übertragung der "Emissionsminderungsschuld" in die Folgejahre erforderlich.

² Klimaschutzprogramm 2030, S. 23: "Zunächst wird ein Festpreissystem eingeführt, bei dem Zertifikate auf der vorgelagerten Handelsebene an die Unternehmen, die die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen, verkauft werden. ... Werden in einem Jahr mehr Zertifikate ausgegeben, als es den Emissionszuweisungen für Deutschland entspricht, müssen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten solche zugekauft werden."



Änderungsvorschlag Nr. 5 zu § 4 (4) Satz 4 (Jahresemissionsmengen)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
Die Bundesregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien nach Satz 1, insbesondere in Ansehung der Klimaschutzprogramme nach § 9, die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.	Die Bundesregierung kann weist bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien nach Satz 1, insbesondere in Ansehung der Klimaschutzprogramme nach § 9, die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.

Begründung:

Die Zuweisung muss zwingend eindeutig sein. Insbesondere bei Sektorkopplungstechnologien (u. a. KWK, Abwärmenutzung, Energieträgerwechsel im Wärmebereich und bei der Mobilität) kommt es zu erheblichen Überschneidungen zwischen den Ressorts. Am Beispiel des seit langem geplanten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) lässt sich sehr gut ableiten, dass Blockaden oder Wechsel von Teilzuständigkeiten zwischen den verschiedenen Bundesressorts zu erheblichen Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess führen.



Änderungsvorschlag Nr. 6 zu § 4 Abs. 5 (Jahresemissionsmengen)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019

Änderungsvorschlag des BDEW

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung **ohne** Zustimmung des Bundesrates, die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit ehne Zustimmung des Bundesrates, die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2, soweit diese nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst sind, mit Wirkung zum Beginn des jeweils übernächsten Kalenderjahres zu ändern. Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes, den Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung und mit den übrigen unionsrechtlichen Anforderungen stehen.

Begründung:

Die Änderung der Jahresemissionsmengen sollte aufgrund der großen Tragweite und unterschiedlichen Betroffenheit der Länder mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

Gemäß Gesetzesbegründung soll die Regelung eine (schnelle) Anpassung von Anlage 2 ermöglichen, ohne dass es einer Novellierung des Klimaschutzgesetzes insgesamt bedarf. Dies soll gemäß Begründung beispielsweise eine Absenkung von Jahresemissionsmengen zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, die für den Zeitraum bis 2030 maßgeblich durch die Europäische Klimaschutzverordnung festgelegt werden, ermöglichen. Für die vom EU-Emissionshandel erfassten Sektoren besteht keine entsprechende Dringlichkeit einer Umsetzung, da die entsprechenden europäisch harmonisierten Regelungen üblicherweise unmittelbar gelten. Die Ermächtigung sollte sich deswegen eindeutig auf den Regelungsbereich der Europäischen Klimaschutzverordnung beschränken.

Das vorgeschlagene Verfahren nach § 4 Abs. 5 kann zu einer kurzfristigen Verschärfung der Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren führen, die sich kurzfristig auf die Energiepreise auswirken und ungewollte/ungeplante Preisanpassungen nach sich ziehen könnten. Je nach Zeitpunkt der Bekanntgabe verschärfter Maßnahmen könnten sich aufgrund der entsprechend notwendigen Vorlaufzeit für die Bekanntgabe von Preisanpassungen durch den Energielieferanten gegebenenfalls auch kurz hintereinander folgende Preisanpassungen notwendig werden. Neben einem erhöhten administrativen Aufwand würde dadurch das Endkundenverständnis und die Akzeptanz erheblich leiden. Eine gewisse Vorlaufzeit sollte daher bei Verlagerungen der Emissionsminderungen zwischen den Sektoren berücksichtigt werden, damit diese in der Preiskalkulation der Lieferanten Berücksichtigung finden können. Auch für die übrigen Sektoren bedarf es entsprechend längerer Vorlaufzeit für Planung und Investitionen.



Änderungsvorschlag Nr. 7 zu § 4 Abs. 6 (Jahresemissionsmengen)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019

(6) Im Jahr 2025 legt die Bundesregierung für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 iährlich absinkende Emissionsmenden durch Rechtsverordnung fest. Diese müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Wenn jährlich absinkende Emissionsmengen für Zeiträume nach dem Jahr 2030 festgelegt werden, bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

Änderungsvorschlag des BDEW

(6) Im Jahr 2025 legt die Bundesregierung für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 iährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat fest. Diese müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Wenn jährlich absinkende Emissionsmengen für Zeiträume nach dem Jahr 2030 festgelegt werden, bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

Begründung:

Die Bundesregierung plant für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 im Jahr 2025 Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung festzulegen, um die Erreichung des Treibhausgasneutralitätsziels im Jahr 2050 sicherzustellen. Die Festlegung entsprechender Minderungspfade ist mit enormen strukturellen Veränderungen und sehr unterschiedlichen Auswirkungen auf die Bundesländer und betroffenen Wirtschaftszweige verbunden. Der Bundesrat und die beteiligten Kreise sind demzufolge neben dem Bundestag zwingend einzubeziehen.



Änderungsvorschlag Nr. 8 zu § 5 Abs. 1 Satz 2 (Emissionsdaten)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
(1) [] Das Umweltbundesamt veröffentlicht und übersendet bis zum 15. März eines je-	1) [] Das Umweltbundesamt veröffentlicht und übersendet bis zum 30. Juni eines je-
den Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Expertenrat für Klimafragen nach § 10.	den Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Expertenrat für Klimafragen nach § 10-11.

Begründung:

Die Erstellung und jährliche Fortschreibung des Treibhausgasinventars ist hochkomplex und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Viele für die Inventarisierung erforderlichen Daten zu Energieträgereinsetzen, verifizierten Emissionen, Produktionsdaten usw. liegen zum Jahresanfang noch nicht oder nur in sehr vorläufiger Form vor. Insbesondere melden die EHS-pflichtigen Unternehmen ihre verifizierten Jahresemissionen erst zum 31. März des Folgejahres.

Das Monitoring sollte soweit wie möglich auf Grundlage der bestehenden Prozesse für die Erfüllung internationaler Pflichten für die Treibhausgas-Berichterstattung erfolgen. Das Vorziehen der bewährten Inventarerstellung um fast ein Jahr wäre mit einem enormen zusätzlichen Erhebungsaufwand verbunden und würde in vielen Fällen die Verwendung vorläufiger oder geschätzter Inputdaten erfordern. Praktisch würde das Umweltbundesamt an vielen Stellen die Arbeiten anderer Institute, insbesondere der statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamt überlagern, duplizieren und beeinträchtigen.

Für die Erstellung, Qualitätskontrolle und Rückwärtsrechnungen muss dem UBA ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Eine Verlegung des Vorlagedatums um wenige Monate nach hinten ermöglich die Fortführung des bestehenden robusten und belastbaren Vorgehens. Das bestehende Berichtswesen erfüllt die internationalen Vorgaben. Eine über bestehende Erhebungen hinausgehende Sammlung von Daten ist dann nur in wenigen Fällen oder gar nicht angezeigt. Die Einführung neuer Erhebungsverfahren und Methoden droht zu methodischen und strukturellen statistischen Brüchen im Vergleich zu den Bezugsjahren und Datengrundlagen zur Ableitung der Jahresemissionsmengen zu führen.

Darüber hinaus ist eine einmonatige Prüfung der Emissionsdaten durch das Expertengremium nach § 12 Absatz 1 entbehrlich, wenn das UBA umfänglich auf die bewährten Datenquellen und international anerkannten und vom UN-Klimaschutzsekretariat regelmäßig überprüften Methoden zurückgreift.

Eine Vorlage der Emissionsdaten durch das UBA bis zum 30. Juni wäre auch mit der europäischen Pflicht zur Vorlage eines vorläufigen Treibhausgasinventars (Emissionsprognose) für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. Juli kongruent.



Änderungsvorschlag Nr. 9 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 (Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
(1) [] Beim Ankauf von Emissionszuweisungen hat das Bundesministerium nach Satz 1 darauf zu achten es, dass der Verkäuferstaat zusichert, die erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels zu verwenden.	(1) [] Beim Ankauf von Emissionszu- weisungen hat das Bundesministerium nach Satz 1 darauf zu achten es, dass der Verkäuferstaat zusichert, die erziel- ten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels zu verwenden.

Begründung:

Satz 2 sollte gestrichen werden. Die Europäische Klimaschutzverordnung setzt den Mitgliedstaaten bereits einen strengen Rahmen für Ankauf und Verkauf von jährlichen Emissionszuweisungen. Eine verbindliche Zweckbindung der Erlöse aus dem Verkauf solcher Berechtigungen ist in der Europäischen Klimaschutzverordnung entgegen der Aussagen in der Gesetzesbegründung nicht vorgesehen und würde die Beschaffung von Emissionszuweisungen unnötig erschweren und verteuern.

Artikel 5 (6) der Klimaschutzverordnung enthält diesbezüglich nur eine "Kann-Bestimmung", die sich im Übrigen nicht an den Käufer, sondern an den Verkäufer richtet ("Die Mitgliedstaaten können die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern verwenden.").



Änderungsvorschlag Nr. 10 zu § 8 Abs. 1 (Sofortprogramm)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019

Änderungsvorschlag des BDEW

(1) Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so legt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium der Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 11 Absatz 1 ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt.

(1) Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr um mehr als 1 Prozent aus, so legt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium der Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 11 Absatz 1 und nach Anhörung der beteiligten Kreise ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Das Sofortprogramm enthält vorrangig Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen in den nicht vom europäischen **Emissionshandel erfassten Bereichen** unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen mit den geringsten CO₂-Vermeidungskosten.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Erstellung eines Sofortprogrammes sollte nur bei wesentlichem Abweichen vom Minderungspfad vorgesehen werden. Die in Anhang 2 vorgeschlagenen Sektorziele entsprechen in Summe einer Minderung 56,6% (und nicht 55%) gegenüber 1990.

Vor Verabschiedung eines Sofortprogramms sollte eine Anhörung der beteiligten Kreise erfolgen.

Gemäß Gesetzesbegründung (S. 27) ist die Pflicht zur Vorlage eines Sofortprogrammes auch in Sektoren erforderlich, die teilweise dem Europäischen Emissionshandel unterliegen. Das Sofortprogramm soll sich der Bundesregierung zufolge allerdings in diesen Fällen insbesondere auf den nicht vom Emissionshandel abgedeckten Bereich konzentrieren. Eine entsprechende Klarstellung fehlt jedoch im Gesetzestext. Durch eine entsprechende Fokussierung wird zudem das Risiko und der Umfang eines Zukaufbedarfs an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten für den Bundeshaushalt verringert. Darüber hinaus sollten die Sofortmaßnahmen unter Würdigung der Kosten-Nutzen-Analyse vorrangig auf Maßnahmen mit den geringsten CO₂-Vermeidungskosten abstellen.



Änderungsvorschlag Nr. 11 zu § 8 Absatz 1a NEU (Sofortprogramm)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
	(1a) Die Maßnahmen des Sofortprogrammes müssen unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sein.

Begründung:

Siehe analoge Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 der 43. BlmSchV im Hinblick auf Luftreinhalteprogramme.

Es sollte klargestellt werden, dass die Maßnahmen des Sofortprogramms keinen überzogenen Aktionismus auslösen sollen, sondern auch vor dem Hintergrund der kurzen Umsetzungsfrist verhältnismäßig bleiben und ggf. auch Übergangsfristen oder Härtefallregelungen für Betroffene enthalten.

Änderungsvorschlag Nr. 12 zu § 8 Abs. 2 (Sofortprogramm)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
(2) Die Bundesregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorübergreifende Maßnahmen und beschließt diese schnellstmöglich. Dabei kann sie die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigen und die Jahresemissionsmengen der Sektoren gemäß § 4 Absatz 5 ändern.	(2) Die Bundesregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren, soweit diese nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst sind, oder über sektorübergreifende Maßnahmen mit Wirkung auf die nicht vom europäischen Emissionshandel erfassten Bereiche und beschließt diese schnellstmöglich. Dabei kann sie die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigen und die Jahresemissionsmengen der Sektoren gemäß § 4 Absatz 5 ändern.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 4 Abs. 5. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Teile aus Energiewirtschaft und Industrie, die bereits über den EU ETS erfasst werden, weitere Emissionsminderungen übernehmen müssen, sollten andere Sektoren, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, ihre Minderungsziele für einzelne Jahre verfehlen. Dies wäre nicht nur klimapolitisch fragwürdig, sondern könnte auch Probleme für die Versorgungssicherheit nach sich ziehen.



Änderungsvorschlag Nr. 13 zu § 8 Absatz 4 (Sofortprogramm)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019	Änderungsvorschlag des BDEW
(4) Für den Sektor Energiewirtschaft sind die Absätze 1 bis 3 beginnend mit dem Berichtsjahr 2023 im Turnus von drei Jahren entsprechend anzuwenden.	(4) Für den Sektor Energiewirtschaft sind die Absätze 1 bis 3 für die Berichtsjahre 2022 und 2030 entsprechend anzuwenden.
Jamen entsprechend anzuwenden.	Ergänzend hierzu erstellt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium beginnend mit dem Jahr 2023 im Turnus von drei Jahren eine Bewertung der bis zu diesem Jahr umgesetzten Maßnahmen mit Bezug auf Versorgungssicherheit, Strompreisniveau, Klimaschutz, Weiter- entwicklung des EU-Beihilferechts und Strukturentwicklung. Die Bundesregie- rung berücksichtigt die Ergebnisse der Bewertung bei der Ausgestaltung von Sofortprogrammen nach § 8 und Klima- schutzprogrammen nach § 9.
Pogrii	ndung

Begründung:

Das Gesetz sieht in Anlage 2 richtigerweise für die Energiewirtschaft zulässige Jahresemissionsmengen nur für die von der KWSB genannten Zieljahre vor. Die Einführung weiterer Überprüfungszeiträume in § 8 Abs. 4 könnte entgegen dem Gewollten die Festlegung weiterer Jahresemissionsmengen für den Sektor Energiewirtschaft erforderlich machen. Dies kann aus den Empfehlungen der KWSB nicht abgeleitet werden. Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 ist demzufolge für die Energiewirtschaft auf die Jahre zu beschränken, für die in Anlage 2 eine Jahresemissionsmenge festgelegt ist. Eine solche Prüfung muss auf die verfügbaren Daten des Vorjahres ("Berichtsjahr") zurückgreifen. Die Überprüfung ist demzufolge mit dem Berichtsjahr 2022 im Prüfjahr 2023 zu beginnen.³

Die KWSB-Empfehlungen sehen eine Überprüfung der von ihr empfohlenen Maßnahmen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 vor, treffen aber keine Festlegung hinsichtlich zusätzlicher Sektorziele. In Ergänzung zur Prüfung der Zielerreichung beim Klimaschutz sollte in § 8 Abs. 4 die Pflicht für eine umfassende Bewertung im Sinne der KWSB-Empfehlungen aufgenommen werden, die insbesondere Aspekte von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit der Energieversorgung, Strukturentwicklung und Beschäftigung berücksichtigt.

³ Abschlussbericht der KWSB, S. 73: "In den Jahren 2023, 2026 und 2029 erfolgt eine Bewertung der bis zu diesem Jahr umgesetzten Maßnahmen mit Bezug auf Versorgungssicherheit, Strompreisniveau, Klimaschutz, Weiterentwicklung des EU-Beihilferechts und Strukturentwicklung. Dies ist auch erforderlich, um die Folgen des Kernenergieausstiegs 2022 und der bis dahin umgesetzten Stilllegungen angemessen abschätzen zu können."



Änderungsvorschlag Nr. 14 zu § 11 (1) (Expertenrat für Klimafragen)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019

(1) Es wird ein Expertenrat für Klimafragen aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen eingerichtet. Die Bundesregierung benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften. Wirtschaftswissenschaften. Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen. Der Expertenrat soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Sektoren nach § 4 Absatz 1 abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

Änderungsvorschlag des BDEW

(1) Es wird ein Expertenrat für Klimafragen aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen eingerichtet. Die Bundesregierung benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Energiewirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen. Der Expertenrat soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Sektoren nach § 4 Absatz 1 abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

Begründung:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Energiewirtschaft im Hinblick auf die Themenfelder Emissionen, Strukturwandel, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung sowie der besonderen Bedeutung der Sektorkopplung sollte der Expertenrat ein Mitglied mit hervorragenden Kenntnissen der Energiewirtschaft umfassen.



Änderungsvorschlag Nr. 15 zu § 13 (2) (Investitionen)

Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019

- (2) Kommen mehrere Möglichkeiten bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Zweck der Investition solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer des Investitionsguts oder Beschaffungsguts zu den geringsten Kosten erreicht werden kann.
- (3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz sind auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

Änderungsvorschlag des BDEW

- (2) Kommen mehrere Möglichkeiten bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Zweck der Investition solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer des Investitionsguts oder Beschaffungsguts zu den geringsten Kosten erreicht werden kann.
- (3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz sind auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

Begründung:

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die in Absatz 2 vorgesehene Ergänzung der Kriterien für Investitionsentscheidungen um den Faktor Kosten der CO₂-Vermeidung. Auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen eines CO₂-Preises trägt dieses Kriterium zur langfristigen Kosteneffizienz einer Maßnahme bei.

Bei Investitionsentscheidungen sind allerdings ausschließlich die bewährten Wirtschaftlichkeitskriterien zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 2 sollte gestrichen werden. Abweichende volkswirtschaftliche Kosten müssen über staatliche Fördermaßnahmen eingepreist werden, diese fließen dann mit der jeweils gewünschten Wirkung in die Investitionsentscheidung ein.



Änderungsvorschlag Nr. 16 zu Anlage 2 (Jahresemissionsmengen)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Sektorziele des Klimaschutzplans in jährliche Emissionsbudgets für jeden Sektor zu übertragen. Für den Energiesektor sind abweichend davon die Stützjahre 2022 und 2030 entscheidend.

Grundsätzlich ist der Ansatz, ein Monitoring bei der Erreichung der Klimaziele zu implementieren, sinnvoll. Insbesondere sollte er dazu dienen, ineffizienten Schnellschüssen und Aktionismus kurz vor dem Zieljahr 2030 vorzubeugen. Auf die Bedeutung eines "iterativen Ansatzes" und eines konstanten Monitorings bei der Erreichung der Klimaziele hat nicht zuletzt die Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) im Rahmen ihres Berichts zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor hingewiesen.

Die Sinnhaftigkeit verbindlicher sektoraler linearer Jahresbudgets kann in Frage gestellt werden, insbesondere für den Sektor Gebäude, dessen Emissionen extrem temperatur- und witterungsabhängig sind. Demgegenüber sind die Emissionen in Verkehr und Industrie stark konjunkturabhängig. Der für die Energiewirtschaft in Übereinstimmung mit den KWSB-Empfehlungen gewählte Ansatz eines Zwischenziels für das Jahr 2022 und eines Sektorziels für das 2030 erscheint wesentlich vorteilhafter, da so Mikromanagement vermieden und das ggf. erforderliche Nachjustieren auf ein vernünftiges Maß reduziert wird. Dieses Vorgehen kann auch als Vorbild für die anderen Sektoren dienen.

Die Europäische Klimaschutzverordnung legt für den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Bereich jährliche Verpflichtungen fest, deren Erfüllung verbindlich und sanktionsbewehrt ist. Die in Anlage 2 zugrunde gelegten Jahresemissionsmengen spiegeln die jeweils untere Bandbreite der Sektorziele des Klimaschutzplans wider. Entgegen den Ausführungen der Gesetzesbegründung (S. 44) entsprechen diese Jahresmengen nicht ohne Weiteres den unionsrechtlichen Anforderungen, da mehrere Sektoren sowohl Emissionsanteile aus emissionshandelspflichtigen als auch nicht-emissionshandelspflichtigen Aktivitäten umfassen. Die Erreichung der Ziele der Europäischen Klimaschutzverordnung ist damit trotz des insgesamt höheren Ambitionsniveaus nicht zwingend gewährleistet. Darüber hinaus ist auch kein direkter Zusammenhang mit dem im Entwurf des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgeschlagenen Jahresemissionsmengen für den Brennstoffemissionshandel erkennbar.

Die Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren werden ausgehend vom für das Jahr 2020 projizierten Emissionsniveau über einen linearen Reduktionspfad bis zum Jahr 2030 bestimmt. Die Emissionsmenge des Startjahrs 2020 wird hierbei aus dem linearen Minderungspfad 2017 - 2030 abgeleitet. Der Vorschlag der Bundesregierung zu den sektoralen Jahresemissionsmengen bezieht sich über alle Sektoren auf die untere Bandbreite der sektoralen Zielkorridore des Klimaschutzplans für das Jahr 2030. Damit soll die Zielverfehlung im Jahr 2020 abgemildert und zugleich die europäischen Vorgaben sicher erreicht werden (s. S. 68 der Gesetzesbegründung). Bei punktgenauem Erreichen der zulässigen Jahresemissionsmengen würde so bis zum Jahr 2030 eine Minderung von knapp 57 Prozent gegenüber 1990 und 45 Prozent gegenüber 2005 erreicht.



Das im Klimaschutzplan 2050 und in § 3 Absatz 1 festgelegte Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 55% gegenüber 1990 wird erfüllt, wenn der <u>obere</u> Rand der im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Bandbreite erreicht wird. Die im Klimaschutzgesetz vorgesehene Ausrichtung der Ziele an einem Wert unterhalb des oberen Endes der Bandbreite stellt somit eine wesentliche Verschärfung der Vorgaben des Klimaschutzplans 2050 dar. Eine Orientierung an Emissionszielwerten unterhalb dieser Werte ist für die Sicherstellung der in § 3 genannten Ziele nicht notwendig, da der Gesetzentwurf ein jährliches Nachsteuern bei den Zielverfehlungen vorsieht.

Für die Energiewirtschaft wird von einem linearen Zielpfad abgewichen und stattdessen auf die Projektionen der KWSB abgestellt. Für die Jahre 2020 und 2022 entsprechen die Sektorziele einer Minderung von 40 Prozent bzw. 45 Prozent.

Die Empfehlungen der KWSB sehen vor, dass im Zeitraum von 2018 bis 2022 Braunkohle-kraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWK-G umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird. Für 2022 nennt der KSG-Entwurf ein Zwischenziel für die Energiewirtschaft von 257 Mio. t CO₂. Der BDEW geht davon aus, dass dieses Ziel bei Beachtung der Vorgaben der KWSB zum Marktaustritt von Kohlekraftwerken in Verbindung mit den bereits beschlossenen Maßnahmen zum KWK- und EE-Ausbau erreicht werden kann. Die für 2022 vorgesehene Jahresemissionsmenge darf nicht so interpretiert werden, dass der von der KWSB empfohlene Marktaustritt von Kohlekraftwerken schon Ende 2021 und nicht, wie von der KWSB empfohlen, Ende 2022 vollzogen sein müsste. Die Stilllegungen würden damit deutlich vorgezogen und nicht gemäß den Empfehlungen der KWSB 1:1 umgesetzt.

\rightarrow Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Abweichend von den KWSB-Berechnungen wird für das Jahr 2030 eine zulässige Jahresemissionsmenge im Jahr 2030 von 175 Mio. Tonnen CO_{2eq} festgelegt. Eine solche Zielsetzung widerspricht den Empfehlungen der KWSB, deren Betrachtungen und Empfehlungen auf einem Zielkorridor von 175 – 183 Mio. Tonnen CO_{2eq} abstellen.

Für eine sichere Gewährleistung des 55-Prozent-Ziels ist es ausreichend, die sektoralen Reduktionspfade nicht auf das untere Ende, sondern auf die jeweilige <u>Mitte</u> der nach Klimaschutzplan zulässigen Emissionsbandbreite in 2030 auszurichten. Damit würde nach Auffassung des BDEW eine mehr als ausreichende Marge zu den nationalen und europäischen Klimaschutzzielen begründet.

→ Für die Energiewirtschaft sollte die Jahresemissionsmenge in Einklang mit den Berechnungen der KWSB für das Jahr 2030 nicht weniger als 179 Mio. t CO_{2eq} betragen.



Änderungsvorschlag Nr. 17 zur Gesetzesbegründung und zum Erfüllungsaufwand

Die Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft wird bedauerlicherweise in die nachgelagerten Einzelmaßnahmen und Fachgesetze verlagert. Zu beachten ist aber, dass das Klimaschutzgesetz im Hinblick auf Ambition und Sektorbeiträge über Unionsrecht und Vorgaben des Klimaschutzplans hinausgeht, u. a. da die Sektorziele am unteren Rand der Emissionskorridore des Klimaschutzplans gesetzt werden und die Flexibilitäten der Europäischen Klimaschutzverordnung und der LULUCF-Verordnung nicht vollständig umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die fehlende Anrechenbarkeit von zugekauften Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten und von Senkengutschriften auf die Sektorziele in den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Bereichen. Durch die Verlagerung und Zersplitterung des Erfüllungsaufwandes wird dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit genommen, sich ein Gesamtbild von den finanziellen Auswirkungen von Klimaschutzgesetz und Maßnahmenprogrammen zu machen.

Die finanzielle Ausstattung des Expertenrates für Klimafragen nach § 11 erscheint vor dem Hintergrund der Aufgabenbeschreibung nach § 12 nicht verhältnismäßig und bedarf dringend der Korrektur nach unten. Ein Bedarf von 10,0 Stellen im höheren Dienst, 4,0 Stellen im gehobenen Dienst und 1,0 Stellen im mittleren Dienst (siehe S. 33 der Gesetzesbegründung) erscheint um mindestens Faktor 2 zu hoch angesetzt. Zu überlegen wäre auch eine Bündelung mit den Ressourcen der Expertenkommission zum Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft".

Darüber hinaus soll sich das Expertengremium zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, beispielsweise der Überprüfung der Emissionsdaten, auch Dritter bedienen. Die hierfür angesetzten Sachkosten von etwa 4 Mio. Euro stehen ebenfalls nicht im Verhältnis zu den im Gesetzestext beschriebenen gutachterlichen Aufgaben. Eine Ausstattung mit 1 Mio. Euro erscheint mehr als ausreichend, insbesondere dann, wenn dem Vorschlag zu § 5 gefolgt wird, dass sich das Umweltbundesamt eng an den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen der bereits etablierten und internationalen Kriterien genügenden Treibhausgasemissionsberichterstattung halten soll und damit die einmonatige Prüfung durch den Expertenrat entfallen kann.